



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 1-12b-04-22/003

**Nur per E-Mail**

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und  
Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-  
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integra-  
tion

**Wiesbaden**

Hessische Landesvertretung

**Berlin**

Hessischer Rechnungshof

**Darmstadt**

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und In-  
formationsfreiheit

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für  
Menschen mit Behinderung

**Wiesbaden**

Abteilung Z, LPP, IV

Referat I 2, I 3, I 4

**im Hause**

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Heil  
Durchwahl (06 11) 353 1446  
Telefax: (06 11) 353 1695  
Email: [Desiree.Heil@hmdis.hessen.de](mailto:Desiree.Heil@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 8. Dezember 2022



**Ergänzung des Rundschreibens „Freistellungsmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger und erkrankter Kinder“ vom 21. November 2017 (Az.: I 12 - 12 a 02 - 11.5)**

**Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)**

Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung kann gemäß § 16 Nr. 2 Buchst. c der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) Dienstbefreiung aus wichtigen persönlichen Gründen unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Im Jahr 2017 ist o.g. Rundschreiben meines Hauses mit Empfehlungen zur Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Dienstbefreiung zur Betreuung erkrankter Kinder und pflegebedürftiger Angehöriger herausgegeben worden (Anlage 1).

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetzes anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I, S. 4906) enthält Anpassungen bei den Regelungen zum Krankengeld (§ 45 Abs. 2a SGB V) und akuten Pflegebedarf (§ 9 PflegeZG), die jeweils zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Tage, an denen ein Anspruch auf Krankengeld für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (die unter den Anwendungsbereich des § 45 Abs. 2 a) SGB V fallen) besteht, wurde die Empfehlung vom 21. November 2017 durch Rundschreiben meines Hauses vom 21. Dezember 2021 für den Beamtenbereich befristet und möglichst systemgerecht angepasst. Weiteren Gesetzesänderungen auf Bundesebene folgend wurde dieses Rundschreiben zwischenzeitlich mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2022.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) hat der Bundesgesetzgeber den für einen befristeten Zeitraum erweiterten Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 45 Abs. 2a SGB V) sowie die erweiterten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiungstagen zur Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen nach § 9 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über den 31. Dezember 2022 verlängert.

Zur systemgerechten Übertragung dieser Regelungen auf die Beamtinnen und Beamten der hessischen Landesverwaltung wird die Empfehlung vom 21. November 2017 für den Beamtenbereich erneut befristet angepasst.

#### **A. Betreuung erkrankter Kinder**

Im Jahr 2023 soll den Beamtinnen und Beamten der hessischen Landesverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 SGB V – mit Ausnahme der Versicherungseigenschaft – Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 17 Arbeitstagen für jedes Kind gewährt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 32 Arbeitstagen erteilt werden. Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten soll Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 34 Tagen pro Kind bewilligt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 64 Tagen zuerkannt werden.

Darüber hinaus kann Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 Abs. 1 HUrlVO bewilligt werden.

#### **B. Kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen**

Zur akuten Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen soll den Beamtinnen und Beamten der hessischen Landesverwaltung bis zum 30. April 2023 an bis zu 16 Arbeitstagen Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG mit Ausnahme der Arbeitnehmereigenschaft erfüllt sind. Sofern seit dem 29. Oktober 2020 bereits Dienstbefreiung zur akuten Pflege von nahen Angehörigen gewährt worden ist, ist die Anzahl der bereits gewährten Arbeitstage Dienstbefreiung hiervon in Abzug zu bringen, wenn die Dienstbefreiung zur Akutpflege desselben nahen Angehörigen gewährt worden ist.

Das Rundschreiben vom 21. November 2017 (Az.: I 12 – 12 a 02 – 11.5) wird durch dieses Rundschreiben bis zum 31. Dezember 2023 ergänzt.

Im Auftrag

gez. Gortner

**Anlage: 1**